

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 15. Mai

1922.

Inhalt: 48. Steuerbefreiungen. — 49. Zahlungen im Postanweisungsverkehr. — 50. Tilgung der zur Zeichnung von Kriegsanleihen aufgenommenen Anleihen. — 51. Steigerung der Pachterträge. — 52. Entschädigungsrenten für aufgehobene Tauf- und Traugebühren und Beihilfen aus dem Stolzgebührenablösungsfonds. — 53. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge. — 54. Neuberechnung des ruhegehaltstfähigen Dienstalters. — 55. Anweisung zur Abänderung des Kirchengesetzes betr. Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten usw. — 56. Kirchengesetz betr. Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. — 57. Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages zur Alkoholfrage. — 58. Desgl. zur Abwehr von Schmutz und Unfittlichkeit. — 59. Desgl. über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule. — 60. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst. — 61. Veräußerung der 3%igen Reichsanleihe. — 62. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens. — 63. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund. — 64. Vollstreckbarkeitserklärung von Umlagebeschlüssen älteren Rechtes und Beginn der Reklamationsfrist. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 48. Steuerbefreiungen.

Kiel, den 26. April 1922.

Nach § 5 Ziffer 10 des Reichsnotopfergesetzes sind solche Personenvereinigungen abgabefrei, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 16. Dezember 1921 — I A 171/21 — umfaßt diese Befreiungsvorschrift — mildtätige oder gemeinnützige Zwecke vorausgesetzt — auch solche Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Kassen, die nur einem örtlich oder beruflich oder nach beiden Richtungen hin begrenzten Kreise zugute kommen sollen, sofern nur dieser Kreis nicht durch ein bestehendes engeres Band in sich fest abgeschlossen ist, wie es sich insbesondere aus der Zugehörigkeit zu einer einzelnen Familie oder etwa auch schon einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl ergibt.

Ausgegeben Kiel, den 24. Mai 1922.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Befreiung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b des Kapitalertragsteuergesetzes.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1061.

D. Dr. Müller.

Nr. 49. Zahlungen im Postanweisungsverkehr.

Beschluß.

Der Beschluß vom 22. Oktober 1919 — St. R. I 19412 —, wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 1000 *M* an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß der Betrag von 1000 *M* auf 2000 *M* erhöht wird.

Berlin, den 12. April 1922.

Das Staatsministerium.

gez. Braun.

gez. v. Richter.

Kiel, den 6. Mai 1922.

Vorstehenden Beschluß des Preussischen Staatsministeriums bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 795.

D. Dr. Müller.

Nr. 50. Tilgung der zur Zeichnung von Kriegsanleihe aufgenommenen Anleihen.

Kiel, den 4. Mai 1922.

Die uns eingereichten Übersichten über Kapitalien und Schulden lassen erkennen, daß in zahlreichen Kirchengemeinden mit der Tilgung der zur Zeichnung von Kriegsanleihe gemachten, größtenteils hochverzinslichen Anleihen noch nicht begonnen ist, obwohl Kapitalien vorhanden sind, die zu einem niedrigeren Zinsfuß bei Sparkassen usw. belegt sind. Der hierdurch entstehende Zinsverlust ver trägt sich auf die Dauer nicht mit einer gesunden Finanzwirtschaft.

Wir ersuchen daher die Kirchenvorstände, soweit verfügbare Kapitalien vorhanden sind, die nicht für bestimmte Zwecke erhalten werden müssen, diese zur Tilgung der gemachten Anleihen zu verwenden. Aber auch soweit solche Kapitalien nicht vorhanden sind, empfehlen wir den Kirchenvorständen, ihr Augenmerk auf Tilgung der Kriegsanleiheschulden zu richten, soweit hier Zinsverluste entstehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1152.

D. Dr. Müller.

Nr. 51. Steigerung der Pachterträge.

Riel, den 6. Mai 1922.

Einzelne Pachteinigungsämter haben auf Grund einer Erläuterung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 29. Juli 1921 zur Reichspachtzuschußordnung die Verhandlungen wegen Erhöhung der Pachten für die Pfarrländereien abgebrochen mit der Begründung, daß eine wirtschaftliche Notlage der Geistlichen, die die Voraussetzung für die Erhöhung bildet, nicht vorliege, da den Geistlichen durch das Staatsgesetz vom 17. Dezember 1920 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1921, S. 53 — das Einkommen der Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung garantiert sei.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat uns mittels Erlasses vom 24. März 1922 — G II Nr. 213 G I — ersucht, die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß die Pachteinigungsämter hierbei von einer unrichtigen Voraussetzung ausgehen. Das genannte Gesetz garantiert den Geistlichen in keiner Weise die Bezüge der Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung, sondern durch dasselbe werden den evangelischen Landeskirchen bestimmte jährliche Renten zur Verfügung gestellt, damit sie die Besoldung der Geistlichen der Gruppe 10 anpassen können. Bei der Prüfung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Notstand vorliegt, sind ausschließlich die Pfründen-erträgnisse zu berücksichtigen. Die Steuerkraft der Kirchengemeinden bzw. die Unterstützung der Landeskirchen oder der Diözesen tritt nur subsidiär ein, um eine ausreichende Besoldung der Geistlichen sicherzustellen. In der Notwendigkeit, diese Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, ist der Notstand, den das Gesetz voraussetzt, gerade gegeben.

Zugleich weisen wir die Kirchenvorstände darauf hin, daß auch der Herr Reichsarbeitsminister, veranlaßt durch die inzwischen eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, seinen Erlass vom 29. Juli 1921 durch Erlass vom 17. Januar 1922 — V B 2 Nr. 150 — in wesentlichen Punkten modifiziert hat. Während es in dem Erlass vom 29. Juli 1921 hieß: „Für den Gesetzgeber lag keine Veranlassung vor, die landwirtschaftlichen Verpächter gegenüber allen denjenigen, die auf feste Geldrenten angewiesen sind, insbesondere gegenüber Hypothekengläubigern, oder auch z. B. gegenüber den städtischen Hausbesitzern günstiger zu stellen und sie vor den Folgen der Geldentwertung zu bewahren“, und „die Geldentwertung als solche kann daher niemals eine ‚offenbar schwere Unbilligkeit‘ begründen“, führt der Erlass vom 17. Januar 1922 folgendes aus:

Inzwischen ist die Aufhebung der Zwangswirtschaft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen fast vollständig durchgeführt. Sie hat zur Folge gehabt, daß die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in erheblichen Ausmaße gestiegen sind; infolgedessen ist in den Pachtverhältnissen eine neue Verschiebung eingetreten, die bei Erlass der Pachtzuschußordnung noch nicht vorausgesehen werden konnte. Die Wirkung dieser Verschiebung ist außerordentlich verstärkt worden durch die große Teuerungswelle, die im Herbst 1921 Deutschland erfaßte und die auch bei Abfassung des Erlasses vom 29. Juli 1921 in ihrer vollen Tragweite nicht übersehbar war. Sie hat insbesondere zu einer erheblichen Erhöhung der Aufwendungen des Verpächters geführt, deren volle Ausgleichung unbedingt

einem Gebote der Billigkeit entspricht. Diese Entwicklung der Verhältnisse muß zu einer anderen Auffassung führen. Es ist zwar an dem Grundsatz festzuhalten, daß eine inhaltliche Abänderung der Leistungen aus laufenden Verträgen und insbesondere eine Erhöhung des Pachtzinses nur gerechtfertigt ist, wenn die Nachprüfung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles das Vorliegen einer der Voraussetzungen aus § 1 Abs. 2 der Pachtbuchordnung, insbesondere einer „offenbaren schweren Unbilligkeit“, ergibt. Aber die Veränderung der Verhältnisse hat dazu geführt, daß jetzt bei zahlreichen laufenden Pachtverträgen derartige besondere Verhältnisse vorliegen, die zum Zwecke der Beseitigung einer offenbaren schweren Unbilligkeit eine inhaltliche Abänderung des Vertrages, und zwar im Sinne einer Erhöhung des Pachtzinses, rechtfertigen.

Besonders ist dies in die Erscheinung getreten bei öffentlichem Besitz (Grundstücken des Reichs, der Länder, der Gemeinde, Kirchen, Benefiziere usw.), insofern, als hier meist sehr langfristige Pachtverträge bestehen und die Zinshöhe aus sozialen Gründen fast stets niedrig bemessen ist. Fast noch wichtiger aber ist es, daß die Gemeinden, die politischen sowohl wie die kirchlichen, gezwungen sind, Einnahmeausfälle durch verstärkten Gebrauch des Besteuerungsrechts auszugleichen. Infolgedessen werden die meisten, darunter auch die besitzlosen Gemeindeglieder zu erhöhten steuerlichen Leistungen herangezogen, während die Pächter in gewissem Sinne gerade auf Kosten aller übrigen ganz erhebliche Einnahmen haben.

Auch bei Verlängerung von Verträgen auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a R.-P.-Sch.-D. wird den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bei Neu festsetzung des Pachtzinses ausreichend Rechnung zu tragen sein. Es handelt sich bei diesen Verlängerungen um eine notwendige soziale Maßnahme, die zwar zu einer gewissen Beschränkung des Eigentümers in seiner Verfügung über Grundeigentum führt, die indes nach Wortlaut und Sinn der Verordnung nicht soweit gehen darf, daß die Verlängerung zu einer „offenbaren schweren Unbilligkeit“ gegenüber dem Verpächter wird.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände die vorstehenden Gesichtspunkte bei ihren Verhandlungen vor den Pachteinigungsämtern gebührend zu berücksichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 838.

D. Dr. Müller.

Nr. 52. Neu festsetzung der Entschädigungsrenten für aufgehobene Tauf- und Traugebühren und der Beihilfen aus dem Stolgebührenablösungsfonds.

Kiel, den 10. April 1922.

Nach § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen vom 9. Juli 1892 kann von 5 zu 5 Jahren eine Neu feststellung des den Geistlichen und den übrigen Kirchenbeamten für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls an Einnahmen, welche

ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfacher Form erwächst, von dem Konsistorium und den Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstande mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenaussfälle der letzten 3 Jahre zugrunde zu legen sind. Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von 5 % der früheren Rente beläuft.

Nach § 6 Absatz 2 a. a. D. kann in gleicher Weise von 5 zu 5 Jahren eine Neufeststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihilfe aus dem landeskirchlichen Fonds (vgl. § 6 Absatz 1, §§ 8 und 10 a. a. D.) von dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande verlangt werden.

Da das Kirchengesetz vom 9. Juli 1892 am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten ist, kann zum 1. Oktober 1922 wiederum eine Neufeststellung der Entschädigungsrenten bzw. der Beihilfe aus dem landeskirchlichen Fonds seitens der Beteiligten verlangt werden.

Den Kirchenvorständen oder den bezugsberechtigten Geistlichen und den übrigen Kirchenbeamten bleibt es überlassen, geeignetenfalls Anträge auf Erhöhung oder Minderung der festgestellten Entschädigungsrenten gemäß §§ 5 und 8 a. a. D. zu stellen.

Wir beabsichtigen, unsererseits nur in eine allgemeine Prüfung der Frage einzutreten, ob die Beihilfen, welche den Kirchengemeinden zur Aufbringung der Entschädigungsrenten für aufgehobene Tauf- und Trauungsgebühren gemäß der §§ 6 und 8 a. a. D. zurzeit gewährt werden, auch nach dem 1. Oktober 1922 unverändert fortzuzahlen sind.

Von demselben Zeitpunkte ab werden wir auch über die Fortgewährung der gemäß § 10 des Kirchengesetzes, sei es bis auf weiteres, sei es bis zum 30. September 1922 bewilligten Beihilfen Bestimmung treffen.

Zu diesem Zwecke haben alle Kirchengemeinden, welche gemäß §§ 6 und 8 gegenwärtig Beihilfen beziehen oder künftig beanspruchen, anzugeben:

1. die Höhe der festgesetzten oder die Berechnung der Höhe der vom 1. Oktober 1922 ab eventuell neu festzusetzenden Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren für Taufen und Trauungen einfacher Form und zwar für jeden Bezugsberechtigten (eventuell auch Kirchenkasse) besonders; im Falle der Beantragung einer Neufestsetzung der Entschädigungsrenten auch noch:
 - a) die Stolgebührenaussfälle der letzten 3 Jahre,
 - b) die ziffermäßige Angabe von 5 % der früheren Rente;
2. die Höhe des Einkommensteuersolls der Mitglieder der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1919 (wegen Einführung des Reichseinkommensteuergesetzes ist auf das letzte Einkommensteuersoll zurückzugehen, das nach dem Preussischen Einkommensteuergesetz ermittelt ist);

3. die Berechnung der Höhe der gesetzmäßig zu gewährenden Beihilfe, wobei 5 % des Einkommensteuerfolls ziffermäßig aufzuführen und von den nach Nr. 1 festgesetzten oder neu festzusetzenden Entschädigungsrenten in Abzug zu stellen sind.

Bei Feststellung des Einkommensteuerfolls bleiben die sogenannten fingierten Normalsteuersätze außer Betracht. Die Einkommensteuer der von der Kirchensteuer befreiten Gemeindeglieder ist aber einzurechnen.

Diejenigen Gemeinden, welche um Fortgewährung von Beihilfen gemäß § 10 des Kirchengesetzes bitten wollen, haben ihren, auf eine bestimmte Summe zu stellenden Antrag näher zu begründen und noch folgendes anzugeben, wobei immer das Rechnungsjahr 1919 zugrunde zu legen ist:

1. die Gesamthöhe
 - a) der Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Sätze),
 - b) der Grundsteuer,
 - c) der Gebäudesteuer,
 - d) der Gewerbesteuer
 in der Kirchengemeinde;
2. wie hoch die Gemeinde mit Kirchensteuern belastet ist und zwar prozentual
 - a) zu den zusammengelegten vier Steuerarten,
 - b) zu der Einkommensteuer;
3. ob in der Gemeinde etwaige besonders zu berücksichtigende wirtschaftliche, soziale und kirchliche Verhältnisse vorliegen.

Ferner ist anzugeben, und zwar unter Bezeichnung der Genehmigungsverfügung, für welche einzeln anzugebende Amtshandlungen die bezugsberechtigten Beamten bzw. die Kirchenkasse an Stelle der in Wegfall gebrachten Stollgebühren bzw. Opfer

- a) Gebührenentschädigungsrenten,
- b) Opferentschädigungsrenten

festgesetzt sind.

Zum Beispiel:

- a) für in Wegfall gebrachte Gebühren:

1. für Trauungen feierlicher Form

(genehmigt am J.-Nr.)

Pastor 50 M

Küster 25 "

2. für Beerdigungen einfachster Form

(genehmigt am J.-Nr.)

Pastor 100 "

3. usw.

zusammen 175 M

b) für in Wegfall gebrachte Opfer:

1. beim Kirchgang der Sechswöchnerinnen

(genehmigt am J.-Nr.)

Pastor 50 M

2. an den drei hohen Festtagen

(genehmigt am J.-Nr.)

Pastor 100 "

Organist 50 "

Küster 25 "

zusammen = 225 M

Die nach dieser Bekanntmachung erforderlichen Feststellungen und Anträge sind von den Kirchenvorständen bis spätestens zum 15. Juli 1922 dem Synodalausschusse einzureichen. Von diesen sind die Vorlagen nach Prüfung der Richtigkeit und, falls es sich um Beihilfen gemäß § 10 des Kirchengesetzes handelt, mit gutachtlicher Äußerung baldtunlichst einzeln an uns einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 309.

D. Dr. Müller.

Nr. 53. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 22. April 1922.

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten durch Staatsgesetz vom 31. März 1922 aufgebessert sind, ist auch eine Erhöhung der entsprechenden Bezüge der Geistlichen erfolgt. Mit Genehmigung der Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzen, sowie des Landeskirchenausschusses sind daher die Grundsätze für eine landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen vom 27. Dezember 1921 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 245 ff.) abgeändert. Die nachstehend angeführten Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

§ 2 Absatz 1.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahre des Geistlichen ein Betrag von jährlich	=	27 600 M
vom " 2. " " " " " " " " "	=	29 600 "
" " 4. " " " " " " " " "	=	31 600 "
" " 6. " " " " " " " " "	=	33 600 "
" " 8. " " " " " " " " "	=	35 600 "
" " 10. " " " " " " " " "	=	38 000 "
" " 12. " " " " " " " " "	=	40 000 "
" " 14. " " " " " " " " "	=	42 000 "

Im § 3

im letzten Satze am Schlusse heißt es statt 24700 *M* 27600 *M*

§ 4 Absatz 1.

Als Ortszuschlag für die Zwecke des § 1 ist anzusetzen:

		in den Orten der Ortsklasse:				
		A	B	C	D	E
1.	bei einem Grundgehaltsansatz von 27600—40000 <i>M</i> =	7200	5400	4500	3600	2700 <i>M</i>
2.	„ „ „ „ über 40000 <i>M</i> =	8000	6000	5000	4000	3000 „

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für Zwecke des § 1 anzusetzen:

für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene oder jedes in die Familiengemeinschaft angenommene Stiefkind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 *M*,

„ „ „ 14. „ „ 250 „ und

„ „ „ 21. „ „ 300 *M*.

Jedoch ist für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn 1. das Kind kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 *M* jährlich hat und 2. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 *M* um weniger, als der Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 6) beträgt, so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 *M* übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Geistlichen kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

Für ein und dasselbe Kind darf nur einmal Kinderbeihilfe gewährt werden. Das Recht auf den Bezug der Kinderbeihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln des Reichs, der Länder oder anderer öffentlicher Verbände eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen fortfallen, insbesondere bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt, bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, bei Tod oder Verheirathung des Kindes. Sie ist ferner wieder abzusetzen mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 4000 *M* um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages übersteigt.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs ein allgemeiner Zuschlag von 30 v. H. zu den jeweiligen Grund-

gehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2—5, außerdem ein Sonderzuschlag von 3000 *M* jährlich anzusetzen.

Die verheirateten Geistlichen erhalten als weiteren Ausgleichszuschlag für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von 2500 *M*. Die Frauenbeihilfe wird auch Witvern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die sie nach § 5 Kinderbeihilfe beziehen. Die Frauenbeihilfe wird vom Beginne des Kalendermonats gezahlt, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie fällt fort mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird.

§ 7 Absatz 1.

Als Dienst Einkommen geltenden Rechts sind für die Zwecke des § 1 insbesondere anzusetzen:

1. bei Geistlichen ohne Dienstwohnung die ihnen zustehende Mietsentschädigung,
2. „ „ mit „ in Ortsklasse A jährlich 3200 *M*,

„	„	B	„	2400	„
„	„	C	„	2000	„
„	„	D	„	1600	„
„	„	E	„	1200	„

Fortsetzung unverändert.

§ 9 Absatz 1

Nr. 2 einen Ortszuschlagsdurchschnitt von 4680 *M* bei einem nach Nr. 1 anzusetzenden Grundgehaltsbetrage von 27 600 *M*, von 5200 *M* bei einem solchen von mehr als 40 000 *M*.

§ 10.

Als allgemeiner Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen:

60 v. H. der ersten 10 000 *M* und 30 v. H. des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch 30 v. H. der ersten 10 000 *M* und 15 v. H. des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens.

Als besonderer Versorgungszuschlag ist dazu eine Frauenbeihilfe in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie für die Geistlichen im Amte festzusetzen (§ 6 Absatz 2).

§ 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen auf 30 v. H. der ersten 10 000 *M* und 15 v. H. des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Die durch diese Neuregelung eingeführten Erhöhungen in den Bezügen der Pastoren im Amte und Ruhestand, sowie der Hinterbliebenen von Pastoren werden vom 1. April 1922 ab gewährt. Die neuen Gehälter der Pastoren im Amte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Dienstjahre	Grundgehalt	Ortsklasse A				Ortsklasse B			
		Ortszuschlag	Ausgleichszuschlag 30 % + 3000 M	Gesamteinkommen		Ortszuschlag	Ausgleichszuschlag 30 % + 3000 M	Gesamteinkommen	
				ohne Dienstwohnung	mit Dienstwohnung			ohne Dienstwohnung	mit Dienstwohnung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. und 2.	27 600	7200	13 440	48 240	45 040	5400	12 900	45 900	43 500
3. „ 4.	29 600	7200	14 040	50 840	47 640	5400	13 500	48 500	46 100
5. „ 6.	31 600	7200	14 640	53 440	50 240	5400	14 100	51 100	48 700
7. „ 8.	33 600	7200	15 240	56 040	52 840	5400	14 700	53 700	51 300
9. „ 10.	35 600	7200	15 840	58 640	55 440	5400	15 300	56 300	53 900
11. „ 12.	38 000	7200	16 560	61 760	58 560	5400	16 020	59 420	57 020
13. „ 14.	40 000	7200	17 160	64 360	61 160	5400	16 620	62 020	59 620
mehr als 14.	42 000	8000	18 000	68 000	64 800	6000	17 400	65 400	63 000

Zu diesen Gehaltsätzen treten noch:

- a) die Frauenbeihilfe von 2500 M,
- b) die Kinderbeihilfen für Kinder:

	bis zum 6. Jahre	vom 6. bis 14. Jahre	vom 14. bis 21. Jahre
jährlich	2400 M	3000 M	3600 M
+ Ausgleichszuschlag 30 %	720 „	900 „	1080 „
	3120 M	3900 M	4680 M

Die grundsätzlichen Bestimmungen wegen Zahlbarmachung der Gehälter bleiben unverändert.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 708.

D. Dr. Müller.

Nr. 54. Neuberechnung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters.

Riel, den 10. Mai 1922.

Die Neuberechnung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters auf Grund der Ausführungsanweisung vom 4. April 1922 zum § 2 des Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1921 findet vorläufig für die Kirchenbeamten, die schon fest angestellt sind und deren ruhegehaltsfähiges Dienstalter daher schon festgesetzt ist, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand statt. Für die übrigen Kirchenbeamten sind bei der festen Anstellung die erforderlichen Militärpapiere an uns einzureichen.

Ortsklasse C				Ortsklasse D				Ortsklasse E			
Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 30 % + 3000 M	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 30 % + 3000 M	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 30 % + 3000 M	Gesamteinkommen	
M	M	ohne Dienstwohnung	mit Dienstwohnung	M	M	ohne Dienstwohnung	mit Dienstwohnung	M	M	ohne Dienstwohnung	mit Dienstwohnung
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4500	12 630	44 730	42 730	3600	12 360	43 560	41 960	2700	12 090	42 390	41 190
4500	13 230	47 330	45 330	3600	12 960	46 160	44 560	2700	12 690	44 990	43 790
4500	13 830	49 930	47 930	3600	13 560	48 760	47 160	2700	13 290	47 590	46 390
4500	14 430	52 530	50 530	3600	14 160	51 360	49 760	2700	13 890	50 190	48 990
4500	15 030	55 130	53 130	3600	14 760	53 960	52 360	2700	14 490	52 790	51 590
4500	15 750	58 250	56 250	3600	15 480	57 080	55 480	2700	15 210	55 910	54 710
4500	16 350	60 850	58 850	3600	16 080	59 680	58 080	2700	15 810	58 510	57 310
5000	17 100	64 100	62 100	4000	16 800	62 800	61 200	3000	16 500	61 500	60 300

Den auf Grund des § 17 des Offizierspensionsgesetzes und des § 7 des Mannschfts-
versorgungsgesetzes ergangenen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914
und 1915 als Kriegsjahre, vom 7. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 1915, S. 599), der
sinngemäß auch für die Kriegsjahre 1916, 1917 und 1918 gilt, bringen wir nachstehend zum
Abdruck:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre.
Vom 7. September 1915.

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme ich auf Grund des § 17 des Offizier-
pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschftsversorgungsgesetzes vom gleichen
Tage (R.-G.-Bl. S. 565 und 593 ff.):

Als Kriegsteilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. Die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in
den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem
Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese
Teilnahme bei den deutschen oder bei den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche
verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,
2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen,
die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus
dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg,
- b) sämtliche deutsche Schutzgebiete,
- c) die Gebietsteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1174.

D. Dr. Müller.

Nr. 55. Anweisung vom 4. April 1922 zur Ausführung des § 2 des Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1921 zur Abänderung des Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913.

Kiel, den 10. Mai 1922.

Zur Ausführung des § 2 des Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1921 zur Abänderung des Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für die Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913

(Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 262) bestimmen wir unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes das Folgende:

§ 1.

Als Kriegsteilnehmer ist der Kirchenbeamte anzusehen, der als Angehöriger des deutschen Heeres, der Marine oder der Schutz- und Polizeitruppen der Schutzgebiete an einem Feldzuge derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen ist oder sich in dienstlicher Stellung eine bestimmte Zeit im Kriegsgebiet aufgehalten hat. Dabei ist gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist.

§ 2.

Was als ein Feldzug anzusehen ist, was als Kriegsgebiet zu gelten hat, welche Mindestdauer des Aufenthalts im Kriegsgebiet erforderlich ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die auf Grund von § 17 des Offizierpensionsgesetzes und § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565 und 593) getroffene Bestimmung des Kaisers oder des Reichspräsidenten maßgebend.

§ 3.

Als Kriegszeit ist zu rechnen die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. Wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, ist dafür die nach den in § 2 genannten Gesetzes getroffene Bestimmung des Kaisers oder des Reichspräsidenten maßgebend.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1173.

D. Dr. Müller.

Nr. 56. Kirchengesetz betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Riel, den 15. Mai 1922.

Nachdem das Preussische Staatsministerium gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 — G.-S. S. 281 — die Erklärung abgegeben hat, daß gegen den Erlaß des Kirchengesetzes vom 31. Januar 1922, betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 von Staats wegen nichts zu erinnern ist, wird das Kirchengesetz nachstehend veröffentlicht.

Der Landeskirkenauschuß.

Nr. I. 604.

D. Dr. Müller.

Abchrift.**Kirchengesetz**

betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet was folgt:

Artikel I.

Die Synodalperiode der jetzigen Gesamtsynode (§ 86 Absatz 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung) wird bis zum Inkrafttreten der von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung zu erlassenden Verfassung, längstens bis zum 1. April 1924, verlängert.

Artikel II.

Die nach der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark bei Deutschland verbliebenen Kirchengemeinden des VII. Gesamt-Synodalwahlkreises Nordtondern, und zwar: Reitum, Morsum und Westerland auf Sylt, sowie Aventoft, Neufkirchen und Rodenäs, werden unter gleichzeitiger Auflösung des VII. Wahlkreises dem VIII. Gesamt-Synodalwahlkreis Südtondern endgültig zugewiesen.

Kiel, den 31. Januar 1922.

Der Landeskirchenausschuß der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

gez. D. Dr. Müller.

Nr. 57. Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart zur Alkoholfrage.

Der Kirchentag weist mit ernster Sorge die evangelischen Gemeinden auf die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus hin. Soll der Trunk die Kraft unseres geschlagenen und verarmten Volkes noch weiter zerrütten? Sollen weiter wichtige Nährstoffe durch Herstellung von Bier und Branntwein hungernden Volkschichten entzogen werden? Sollen weiter Milliarden ins Ausland strömen, um dafür Wein, Sekt, Liköre, Sprit und Branntwein einzutauschen? Wird nicht durch dies alles auch der sittliche Aufbau unseres Volkes nahezu unmöglich gemacht?

Der Kirchentag bedauert um der Gesundung unseres Volkes willen, daß die in schwerer Kriegszeit bewährten Maßnahmen, der frühe Schluß der Schankstätten und die Beschränkung im Auschank berauschender Getränke, aufgehoben sind.

Der Kirchentag begrüßt alle Bestrebungen namentlich auch weiter Kreise der deutschen Jugendbewegung, die den Kampf gegen den Alkohol kraftvoll aufgenommen haben und ruft in alle Gemeinden hinein: „Helft mit in diesem Kampf!“

Kiel, den 15. Mai 1922.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Ersuchen der XV. ordentlichen Gesamtsynode mit der Aufforderung zur Kenntnis, die Kundgebung auf der Kanzel zu verlesen und sie in den Kirchenkollegien zur Besprechung zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 302.

D. Dr. Müller.

Nr. 58. Kundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart zur Abwehr von Schmutz und Unfittlichkeit.

Angesichts der über unser Volk neuerdings stärker als je hereinflutenden Welle von Schmutz und Unfittlichkeit erhebt der versammelte zweite Deutsche Evangelische Kirchentag warnend seine Stimme und ruft alle christlich gesinnten Kreise unseres Volkes zu tatkräftiger Abwehr auf. Ein Volk, das sich seine Phantasie vergiften und seine Ideale in den Staub ziehen läßt, zerstört sein Lebenswerk. Darum ist es Pflicht unserer Gemeinden und Kirchen, nach dem tapferen Vorgang unserer Jugend den Kampf gegen alle Volksvergiftung entschlossen fortzusetzen und die staatlichen Körperschaften zu tatkräftigem Vorgehen zu drängen.

Nr. I. 302.

Nr. 59. Kundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule.

1. Als evangelische Christen, denen die geistige Selbständigkeit ein hohes Gut ist, treten wir ein für eine umfassende und gründliche Volksbildung und betonen die wichtige Aufgabe der Schule, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit aller Kraft an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

2. Oberstes Ziel der Erziehung, von dem wir unter keinen Umständen lassen dürfen, ist der fromme und sittliche Mensch im Geist des Evangeliums. Wir sind überzeugt, daß dieses Ziel alle andern berechtigten Ziele, für die auch wir eintreten, wie Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinsinn, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden und zu edler Menschlichkeit umfaßt und diese Ziele zugleich vor Vereinzelung und Übertreibung bewahrt.

3. Um dieses Erziehungszieles willen fordern wir für evangelische Kinder nachdrücklich Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geist durchdrungen ist und in denen so der Charakterbildung am besten gedient wird.

4. Wir verkennen nicht das geschichtliche Recht der Christlichen Simultanschule, soweit sie sich in einzelnen Gebieten eingebürgert hat. Doch fordern wir, daß überall da, wo Schulen evangelischen Bekenntnisses vorhanden sind oder gesetzmäßig von evangelischen Erziehungsberechtigten begehrt werden, diesen Schulen volle Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5. Dem Religionsunterricht wollen wir Wert und Stellung bewahrt wissen. Als die Grundsätze, nach denen er gemäß der Reichsverfassung zu erteilen ist, gelten die Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Hl. Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind.

Ob der Religionsunterricht diesen Grundsätzen entspricht, kann der Staat von sich aus nicht entscheiden. Es sind daher von seiten der Kirche unter gebührender Berücksichtigung der Religionslehrer Organe zu bilden, die den inneren Zusammenhang zwischen der Kirche und der Schule wahren und der Kirche den für sie unentbehrlichen Einfluß gewährleisten.

6. Eine Wiederkehr der sogenannten „geistlichen Schulaufsicht“ wird ausdrücklich abgelehnt.

7. Kirche und Schule müssen sich mit der Familie in engster Verbindung halten, um in freier Entfaltung aller ihrer Kräfte gemeinsam der deutschen Jugend zu dienen.

Nr. I. 302.

Nr. 60. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst.

Kiel, den 15. Mai 1922.

Vom 7. bis 9. Juni wird in Hamburg die 10. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst tagen. Am 7. Juni, 6 Uhr nachm., ist Fest-Kindergottesdienst in der Michaeliskirche, dem sich eine Begrüßungsversammlung im Gemeindehause anschließt; am 8. Juni, morgens 9 Uhr, Festgottesdienst in der Jakobikirche, 10¹/₂ Uhr Hauptversammlung im Jakobigemeindehaus mit Vortrag von Pastor Pierfig über „Gemeinde, Schule und Kindergottesdienst im religionslosen Staat“; abends 7¹/₂ Uhr Elternabend in der Katharinenkirche mit Vorträgen von Pastor Hops über „Kind und Haus“ und Pastor Lic. Lichtenstein über „Kind und Kirche“. Anmeldungen werden bis 25. Mai an Fräulein Bertheau, Hamburg 36, Holstenwall 9, erbeten.

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Norddeutschen Verbandes für Kindergottesdienste machen wir die Herren Geistlichen, Helfer und Helferinnen der Kindergottesdienste auf diese Konferenz aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 833.

D. Dr. Müller.

Nr. 61. Veräußerung der 3%igen Reichsanleihe.

Kiel, den 10. Mai 1922.

Die 3%ige Reichsanleihe hat einen günstigen Kursstand erreicht (z. Bt. 120). Dieser Umstand läßt es empfehlenswert erscheinen, diese Anleihepapiere zu veräußern und dafür solche Anlagen zu erwerben, die eine höhere Verzinsung aufweisen. Als empfehlenswerte mündelsichere Anlagewerte sind uns bezeichnet:

5 %ige Namensschuldverschreibung der Provinz Schleswig-Holstein (Parifurs),

5 %ige Anleihe Schleswig-Holsteinischer Elektrizitäts-Verband (Kurs 101),

4 %ige Schleswig-Holsteinische Provinzanleihe VI. Ausgabe (Kurs 80),

4 %ige Schleswig-Holsteinische Landeskultur-Rentenbriefe (Kurs 96).

Den Erwerb vermittelt u. a. die Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel, Mühlenbach.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 472.

D. Dr. Müller.

Nr. 62. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

Kiel, den 9. Mai 1922.

Die Bemerkung zu § 13 Ziffer 7 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. 1920, S. 102), nach der auch Kirchensteuern unter die in Ziffer 7 genannten, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzieharen Beiträge fallen, ist nach folgendem Gutachten des III. Senats des Reichsfinanzhofes (N.-J. III D 1/21) vom 30. November 1921 nicht mehr zutreffend:

Kirchensteuern sind bei Ermittlung des nach dem Einkommensteuergesetze steuerbaren Einkommens vom Gesamtbetrage der Einkünfte im allgemeinen nicht abzziehbar. Sie können aber zum Abzug zuzulassen sein, wenn sie nach dem für die Kirchensteuer maßgebenden Gesetz als Ertragsteuer von bestimmten Vermögensteilen des Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf dessen Wohnsitz und dessen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft erhoben werden oder wenn sie aus sonstigem Grunde als Werbungskosten zu betrachten sind.

Die heute gültige Fassung des § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, soweit sie in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, lautet:

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind, soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:

a) Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind.

Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Einzelbetrag zweihundert Mark übersteigt und der Gesamtbetrag dieser Beiträge zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Das nach Abzug dieser Beiträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatze besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt.

In der Begründung seines Gutachtens stellt der Senat zunächst aus der Entstehungsgeschichte des § 13 Absatz 1 Ziffer 7 fest, daß Kirchensteuern nicht unter die nach Ziffer 7 abzzieharen „Beiträge“ fallen. Es könne daher nur in Frage kommen, ob und wie weit § 13 etwa an anderer Stelle

Kirchensteuern zum Abzug zulasse. Soweit Kirchensteuern sich an die Einkommensteuer anschließen, komme ihnen jedenfalls der Charakter einer Personalsteuer zu, die nach § 15 Ziffer 4 des Gesetzes („Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden: 4. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern“) nicht abziehbar sei. Dagegen komme in Frage, ob die Kirchensteuern, soweit sie Realsteuern sind wie die Gemeindesteuern, zu den im § 13 Abs. 1 Ziffer 1a aufgeführten Ertragsteuern zu rechnen seien. Ertragsteuern seien die auf Grund- und Betriebsvermögen gelegten und diese Steuerquellen als solche unmittelbar erfassenden Steuern. Wo die Kirchensteuergesetze die Veranlagung zur Realkirchensteuer an die persönliche Zugehörigkeit zur Kirche knüpften, sei diesen Kirchensteuern nicht die Bedeutung einer Ertragsteuer im Sinne des Einkommensteuergesetzes beizulegen. Anders dagegen sei es, wenn, wie dies bei einzelnen Kirchensteuergesetzen der Fall sei, die Steuer schlechthin die Grundstücke oder Betriebe erfasse. In letzterem Falle sei der Abzug der Kirchensteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes zulässig.

Dieses Gutachten des Reichsfinanzhofes ist für unsere Landeskirche deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Rechtsvermutung besteht, daß die auf Grundbesitz und Gebäuden ruhenden Kirchensteuern in allen Gemeinden, in denen ein von den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 abweichendes älteres Steuerrecht gilt, und das sind die meisten Gemeinden, den gleichen Charakter tragen und daher als abzugsfähige Ertragsteuern anzusehen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1052.

D. Dr. Müller.

Nr. 63. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 15. Mai 1922.

Unter Zustimmung der 15. ordentlichen Gesamtsynode und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses ordnen wir hiermit an, daß auch in den Jahren 1922 bis 1927 am 1. Sonntag nach Trinitatis, in diesem Jahre am 18. Juni, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 511/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 64. Vollstreckbarkeitserklärung von Umlagebeschlüssen älteren Rechtes und Beginn der Reklamationsfrist.

Kiel, den 16. Mai 1922.

In den Kirchengemeinden, in denen eine von den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 abweichende Steuerordnung älteren Rechtes gilt, ändert sich, soweit infolge der

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden die Aufstellung einer Heberolle nicht mehr in Frage kommt, das Verfahren bei der Umlegung der Kirchensteuern, wie es der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 28. August 1886 — Chalybæus S. 853 f. — geregelt hat, folgendermaßen:

Die öffentliche Bekanntmachung der Heberolle (Ziffer 3 des Erlasses vom 28. August 1886), die fortfällt, wird ersetzt durch die Benachrichtigung des einzelnen Steuerpflichtigen gemäß Ziffer 3 e des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 189.

Demgemäß fällt auch die Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle (Ziffer 4 des Erlasses vom 28. August 1886) weg, und es sind zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nunmehr gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 6. April 1878 betreffend die evangelische Kirchenverfassung usw. (Chalybæus S. 58) die Umlagebeschlüsse durch den Regierungspräsidenten für vollstreckbar zu erklären (nicht zu genehmigen).

Die dreimonatliche Ausschlußfrist bei Reklamationen (Ziffer 7 des Erlasses vom 28. August 1886) beginnt mit dem Tage der besonderen Benachrichtigung des Steuerpflichtigen durch das Finanzamt.

Wir geben dies in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Regierungspräsidenten den Kirchenvorständen bekannt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1186.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ernannt: 1. am 18. April 1922 der Pastor, Kirchenpropst Daniel Lucht, bisher in Lockstedt, zum Hauptpastor in Meldorf;

2. am 6. Mai 1922 der Kompastor Bülck, bisher in Kellinghusen, zum Pastor in Laboe.

Eingeführt: 1. am 9. April 1922 Pastor Mau, bisher in Windbergen, als Pastor in Schenefeld;

2. am 30. April 1922 Pastor Hinrichsen, bisher in Pahlen, als Pastor in Rosel.

Präsentiert: für die Pfarrstelle des Ostbezirks in Meldorf:

1. der Provinzialvikar, Pastor Postel-Kiel-Gluerbek,

2. „ Pastor Reinhardt-Reitum,

3. „ „ Lübbert-Volmarstein;

als Ersatzmänner:

1. der Pastor Gerken-Klein-Waabs,

2. „ Provinzialvikar, Pastor Hesse-Rendsburg,

3. „ „ „ Peters-Kiel;

für die Pfarrstelle in Windbergen:

1. der Missionar Heinr. Stäcker=Garding,
 2. „ Pastor Granz=Veidenfleth,
 3. „ „ Clausen=Hennstedt bei Kellinghusen;
- als Ersatzmänner:

1. der Provinzialvikar, Pastor Ratt=Laboe,
2. „ „ „ „ Gelhausen=Heiligenhafen,
3. „ „ „ „ Postel=Riel-Ellerbek.

Bestätigt: am 9. Mai 1922 der Provinzialvikar Pastor Bruno Heß, bisher in Barmstedt, zum Pastor in Bovenau.

Erledigte Pfarrstellen.

Eddelaf, Kompastorat, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An den Kirchenvorstand in Meldorf zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 31. Mai 1922.

Schwefing, Propstei Hufum=Bredstedt. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 8. Juni d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Hufum einzureichen.